

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2750

[C — 2011/00646]

#### 18 NOVEMBRE 1862. — Loi portant institution du système des warrants. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 18 novembre 1862 portant institution du système des warrants (*Moniteur belge* du 20 novembre 1862), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- l'arrêté royal n° 64 du 30 novembre 1939 contenant le Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> décembre 1939);
- l'arrêté du Régent du 26 juin 1947 contenant le Code des droits de timbre (*Moniteur belge* du 14 août 1947);
- la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 31 octobre 1967);
- la loi du 20 février 1978 relative aux entrepôts douaniers et au dépôt temporaire (*Moniteur belge* du 22 mars 1978);
- la loi du 16 novembre 1983 établissant le texte néerlandais et adaptant le texte français de la loi du 18 novembre 1862 portant institution du système des warrants (*Moniteur belge* du 24 mai 1984);
- la loi du 29 décembre 1992 relative aux entrepôts douaniers (*Moniteur belge* du 19 février 1993);
- la loi du 8 août 1997 sur les faillites (*Moniteur belge* du 28 octobre 1997, *err.* du 7 février 2001).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2750

[C — 2011/00646]

#### 18 NOVEMBER 1862. — Wet houdende invoering van het warrantstelsel. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 18 november 1862 houdende invoering van het warrantstelsel (*Belgisch Staatsblad* van 20 november 1862), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit nr. 64 van 30 november 1939 houdende het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1939);
- het besluit van de Regent van 26 juni 1947 houdende het Wetboek der zegelrechten (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 1947);
- de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 1967);
- de wet van 20 februari 1978 betreffende de douane-entrepots en de tijdelijke opslag (*Belgisch Staatsblad* van 22 maart 1978);
- de wet van 16 november 1983 tot vaststelling van de Nederlandse tekst en tot aanpassing van de Franse tekst van de wet van 18 november 1862 houdende invoering van het warrantstelsel (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 1984);
- de wet van 29 december 1992 betreffende de douane-entrepots (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 1993);
- de faillissementswet van 8 augustus 1997 (*Belgisch Staatsblad* van 28 oktober 1997, *err.* van 7 februari 2001).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2750

[C — 2011/00646]

#### 18. NOVEMBER 1862 — Gesetz zur Einführung des Systems der Lagerpfandscheine Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 18. November 1862 zur Einführung des Systems der Lagerpfandscheine, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 1999),
- den Erlass des Regenten vom 26. Juni 1947 zur Einführung des Stempelsteuergesetzbuches,
- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 20. Februar 1978 über die Zolllager und die vorübergehende Verwahrung,
- das Gesetz vom 16. November 1983 zur Festlegung des niederländischen Textes und zur Anpassung des französischen Textes des Gesetzes vom 18. November 1862 zur Einführung des Systems der Lagerpfandscheine,
- das Gesetz vom 29. Dezember 1992 über die Zolllager,
- das Konkursgesetz vom 8. August 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1999).

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

### MINISTERIUM DER FINANZEN

#### 18. NOVEMBER 1862 — Gesetz zur Einführung des Systems der Lagerpfandscheine

##### KAPITEL 1 — Lagerpfandscheine und -besitzscheine

##### Abschnitt 1 — Ausstellung, Form, Indossament von Lagerpfandscheinen und -besitzscheinen, Rechte und Pflichten des Inhabers

**Artikel 1 - § 1** - Lagerpfandscheine sind Handelsscheine, die ein Dritter in doppelter Ausfertigung einer Person ausstellt, die nachweist, dass sie frei über die Waren verfügen darf, auf die sich die Scheine beziehen. Das Duplikat wird Lagerbesitzschein genannt.

§ 2 - [Für Waren, die in öffentlichen Lagern aufbewahrt werden, die unter das [Gesetz vom 29. Dezember 1992 über die Zolllager] fallen, werden Lagerpfandscheine und -besitzscheine von den Personen ausgestellt, auf deren Name die Waren zu diesem Zweck übertragen worden sind.]

§ 3 - In allen anderen Fällen können Lagerpfandscheine und -besitzscheine vom Verwahrer der Waren ausgestellt werden.

[Art. 1 § 2 ersetzt durch Art. 70 Nr. 1 des G. vom 20. Februar 1978 (B.S. vom 22. März 1978) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 29. Dezember 1992 (B.S. vom 19. Februar 1993)]

**Art. 2** - Das Recht auf freie Verfügung wird durch Handelsnachweise begründet.

**Art. 3** - § 1 - Oben auf dem Lagerpfandschein steht das Wort "Lagerpfandschein" und auf dem Lagerbesitzschein das Wort "Lagerbesitzschein".

§ 2 - Auf dem Lagerbesitzschein wird vermerkt, dass dieser Schein in den Händen eines Drittinhabers nur auf Vorlage des Lagerpfandscheins, der den Auslieferungsauftrag enthält und vom ersten Aussteller des Lagerbesitzscheins unterzeichnet ist, zur Lieferung der Ware berechtigt.

§ 3 - Lagerpfandschein und -besitzschein werden von der Person, die sie ausgibt, datiert und unterzeichnet und enthalten Name, Eigenschaft und Wohnsitz der Person, an die sie ausgestellt werden.

§ 4 - Sie enthalten Angaben zu Art, Menge und Gewicht der Ware, Verpackungsart, Kennzeichnung der Packstücke und gegebenenfalls Menge und Gewicht entnommener Proben.

§ 5 - Sie enthalten den Vermerk des Lagers, in dem die Waren aufbewahrt werden, und gegebenenfalls von wem sie gegen Brandrisiken oder andere Risiken versichert sind.

§ 6 - Sie vermerken, ab wann Lagergebühren und andere Kosten zu entrichten sind.

**Art. 4** - § 1 - Befindet sich ein Lagerpfandschein zusammen mit dem Lagerbesitzschein in den Händen der Person, die diese Scheine entgegengenommen hat oder an deren Order sie ausgestellt worden sind, so hat diese Person das Recht, frei über die Waren zu verfügen.

§ 2 - Befindet sich ein Lagerpfandschein zusammen mit dem Lagerbesitzschein in den Händen eines Drittinhabers, so hat dieser Drittinhaber das Recht, frei über die Waren zu verfügen, wenn der Lagerpfandschein den Auslieferungsauftrag, der vom ersten Aussteller unterzeichnet ist, enthält.

§ 3 - Getrennt vom Lagerbesitzschein verkörpert ein Lagerpfandschein den Besitz der Ware als Pfand.

§ 4 - Getrennt vom Lagerpfandschein verkörpert ein Lagerbesitzschein das Recht, über die Waren, die durch den Lagerpfandschein mit Pfand belastet sind, zu verfügen.

**Art. 5** - § 1 - Lagerpfandschein und -besitzschein können an Order eines Dritten ausgestellt werden.

§ 2 - Sie können durch Indossament übertragen werden. Das Indossament kann blanko ausgestellt werden. In diesem Fall verleiht es dem Inhaber dieselben Rechte wie ein Vollindossament.

**Art. 6** - § 1 - Werden Lagerbesitzschein und -pfandschein getrennt übertragen, so werden auf jedem der Scheine die durch den Lagerpfandschein besicherte Schuldforderung und ihr Fälligkeitsdatum vermerkt.

§ 2 - Dieser Vermerk wird auf dem Lagerbesitzschein vom Inhaber des Lagerpfandscheins und auf dem Lagerpfandschein vom Inhaber des Lagerbesitzscheins unterzeichnet.

§ 3 - Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird es auf den nächsten Tag verschoben.

**Art. 7** - Getrennt vom Lagerbesitzschein gilt ein Lagerpfandschein gutgläubigen Dritten gegenüber als Nachweis des Pfands für den Gesamtwert der Waren, insofern die Höhe des Betrags, für den die Zahlung gewährleistet ist, auf dem Schein nicht vermerkt ist.

**Art. 8** - § 1 - Schuldner und Drittinhaber eines Lagerbesitzscheins, die aufgrund der Ausübung des mit dem Lagerpfandschein verbundenen Vorzugsrechts einen höheren Betrag als den geschuldeten Betrag zahlen müssen, können für den zu ihrem Nachteil entstandenen Unterschied Regress gegen die Person nehmen, die den Lagerpfandschein missbraucht hat.

§ 2 - Drittinhaber eines Lagerbesitzscheins können außerdem gesamtschuldnerischen Regress gegen frühere Indossanten des Scheins nehmen.

**Art. 9** - Bei Konkurs wird davon ausgegangen, dass Übertragungen von Lagerpfandscheinen und -besitzscheinen, die nicht in den ordnungsgemäß geführten Büchern des Zedenten oder Zessionars aufgeführt sind, nach dem Zeitraum stattgefunden haben, in dem sie rechtsgültig hätten ausgeführt werden können.

**Art. 10** - § 1 - Der Drittinhaber eines Lagerpfandscheins ist zur Vermeidung eines Schadenersatzes verpflichtet, dem ersten Aussteller selbst vor dem festgelegten Fälligkeitsdatum diesen ordnungsgemäß quittierten oder indossierten Schein gegen Zahlung des ihm geschuldeten Betrags zu übergeben.

§ 2 - Der erste Aussteller eines Lagerbesitzscheins ist zur Vermeidung eines Schadenersatzes verpflichtet, dem Drittinhaber des Lagerbesitzscheins selbst vor dem Fälligkeitsdatum dieses Scheins den Lagerpfandschein, der den Auslieferungsauftrag enthält und vom ersten Aussteller unterzeichnet ist, gegen Zahlung des Restbetrags zu übergeben.

§ 3 - Die aufeinander folgenden Zessionare eines Lagerpfandscheins, der vom Lagerbesitzschein getrennt ist, sind zur Vermeidung eines Schadenersatzes verpflichtet, sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Übertragung [per Einschreiben] bei dem ersten Aussteller zu melden. Im Einschreiben wird der Inhalt des Indossaments angegeben.

[Art. 10 § 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 16. November 1983 (B.S. vom 24. Mai 1984)]

**Art. 11** - § 1 - Sind die Parteien sich nicht über die Zahlungsbedingungen einig, so dürfen der Darlehensnehmer und der Drittinhaber eines Lagerbesitzscheins nach Inverzugsetzung der betreffenden Partei den auf den Lagerpfandschein geschuldeten Betrag in den Händen des Konsignationseinküfers des Gebiets, in dem die Scheine ausgestellt worden sind, hinterlegen.

§ 2 - Ihnen wird eine Empfangsbestätigung über diese Hinterlegung ausgestellt. Diese Empfangsbestätigung ersetzt den quittierten oder mit dem Auslieferungsauftrag versehenen Lagerpfandschein.

§ 3 - Der Drittinhaber eines Lagerpfandscheins und der Verkäufer dürfen jeder für sich für den hinterlegten Betrag Regress nehmen.

§ 4 - Ist der Inhaber eines Lagerpfandscheins nicht bekannt, so entspricht der zu hinterlegende Betrag dem Wert der Waren, der von Sachverständigen geschätzt wird, die vom Handelsgericht ernannt werden. Der Präsident des Handelsgerichts kann dem Berechtigten erlauben, den ihm geschuldeten Betrag am Tag nach dem Fälligkeitsdatum seiner Schuldforderung einzuholen.

**Art. 12** - § 1 - Drittinhaber eines Lagerbesitzscheins, die den Restbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt oder hinterlegt haben, verlieren aufgrund des Verstreichens des Fälligkeitsdatums ihr Recht auf die Waren und den als Anzahlung geleisteten Betrag.

§ 2 - Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung werden sie von allen anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer befreit.

§ 3 - In dem in § 1 erwähnten Fall kann der Verkäufer sich an den Präsidenten des Handelsgerichts wenden, der nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung des Käufers entweder die Ausstellung eines neuen Lagerbesitzscheins oder die Abholung der Waren erlaubt, wenn der Verkäufer ihm den ordnungsgemäß quittierten oder indossierten Lagerpfandschein vorlegt.

§ 4 - Der Verkäufer belegt durch Handelsnachweise, dass die Frist für die Zahlung des Restbetrags abgelaufen ist.

**Art. 13** - § 1 - Ist am Fälligkeitsdatum eines Lagerpfandscheins keine Zahlung oder Hinterlegung erfolgt, können sich Dritthinhaber dieses Scheins innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Zustellung einer Inverzugsetzung an den Darlehensnehmer durch Antrag an den Präsidenten des Handelsgerichts wenden und die Erlaubnis erhalten, die verpfändeten Waren nach Wahl des Präsidenten entweder öffentlich oder freihändig zu verkaufen.

§ 2 - Diese Erlaubnis wird erteilt ungeachtet einer Vereinbarung, die vor oder nach Übertragung des Lagerpfandscheins zwischen aufeinander folgenden Indossanten und Zessionaren des Lagerbesitzscheins geschlossen wird.

**Art. 14** - § 1 - Gegen den Beschluss des Präsidenten oder des Richters, der ihn vertritt, kann binnen drei Tagen nach seiner Zustellung an den Darlehensnehmer Einspruch eingelegt werden; ansonsten ist der Beschluss unwiderruflich und in letzter Instanz gefasst.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der Beschluss oder das Urteil ist von Rechts wegen vollstreckbar ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung und ohne Sicherheitsleistung.

[Art. 14 § 2 aufgehoben durch Art. 2 (Art. 10) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

**Art. 15** - § 1 - Die in den beiden vorhergehenden Artikeln festgelegten Fristen können nicht aufgrund von Entfernungen verlängert werden.

§ 2 - Hat der Schuldner seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde, in der die Waren aufbewahrt werden, oder hat er seinen Wohnsitz nicht in dieser Gemeinde gewählt, so erfolgen die Inverzugsetzung und die Zustellung rechtsgültig an die Kanzlei des Handelsgerichts des Amtsbezirks.

**Art. 16** - § 1 - [Die Ausübung der dem Pfandgläubiger durch die Artikel 13, 14 und 15 zuerkannten Rechte wird durch den Tod des Schuldners nicht ausgesetzt.]

§ 2 - Artikel 2074 des Zivilgesetzbuches ist nicht auf Lagerpfandscheine, die vom Lagerbesitzschein getrennt sind, anwendbar.

[Art. 16 § 1 ersetzt durch Art. 129 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997)]

**Art. 17** - Die Schuldforderung des Gläubigers wird vorrangig vor allen anderen Gläubigern unmittelbar und ohne gerichtliche Formalitäten von dem Verkaufsertrag gezahlt, ohne andere Abzüge als:

1. Zölle und Akzisen[, die für die Waren zu entrichten sind],

2. Fracht [gemäß Buch II Artikel 125 des Handelsgesetzbuches], Kosten für Verkauf und Lagerung und Beträge, die für die Erhaltung der Waren vorgestreckt worden sind.

[Art. 17 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 16. November 1983 (B.S. vom 24. Mai 1984); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 16. November 1983 (B.S. vom 24. Mai 1984)]

**Art. 18** - Liegt der Ertrag über dem Betrag, der dem Inhaber des Lagerpfandscheins geschuldet wird, wird dem Darlehensnehmer der Überschuss übergeben, sofern er den Lagerbesitzschein vorlegt oder die Nichtzahlung des Restbetrags am Fälligkeitsdatum gemäß Artikel 12 nachweist; ansonsten wird er in den Händen des Konsignations-einnehmers hinterlegt, um gegebenenfalls für die Rückzahlung der vom Inhaber des Lagerbesitzscheins geleisteten Anzahlung verwendet zu werden.

**Art. 19** - § 1 - Dritthinhaber eines Lagerpfandscheins können Regress gegen den Darlehensnehmer und die Indossanten nehmen, die gesamtschuldnerisch haften.

§ 2 - Sie können erst Regress nehmen, nachdem sie ihre Rechte auf die Waren oder die Versicherungsentschädigung geltend gemacht haben und insofern dies nicht ausreichend ist.

§ 3 - [In den Artikeln 707 bis 709 des Gerichtsgesetzbuches] festgelegte Fristen für die Einreichung einer Klage gegen Indossanten laufen erst ab dem Tag, an dem der Verkauf der Waren erfolgt ist.

§ 4 - Der Inhaber eines Lagerpfandscheins verliert in jedem Fall seinen Regress gegen die Indossanten, wenn er den Verkauf nicht binnen dreißig Tagen nach Inverzugsetzung hat vornehmen lassen.

[Art. 18 § 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 16. November 1983 (B.S. vom 24. Mai 1984)]

**Art. 20** - Inhaber von Lagerpfandscheinen und -besitzscheinen besitzen oder verlieren in Bezug auf geschuldete Versicherungsentschädigungen dieselben Rechte und Vorzugsrechte wie in Bezug auf die versicherten Waren.

#### Abschnitt 2 — Verschiedene Bestimmungen

**Art. 21** - § 1 - Wer Lagerpfandscheine und -besitzscheine ausstellt, haftet Dritten gegenüber für die Ordnungsmäßigkeit dieser Scheine und für eine ordnungsgemäße Lagerung der Waren, auf die die Scheine sich beziehen.

§ 2 - [Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung der Waren, die in öffentlichen Lagern aufbewahrt werden, haben Personen, die Lagerpfandscheine und -besitzscheine ausstellen, die Verpflichtungen, die Lagerinhabern durch [Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Dezember 1992 über die Zolllager] auferlegt sind.]

[Art. 21 § 2 ersetzt durch Art. 70 Nr. 2 des G. vom 20. Februar 1978 (B.S. vom 22. März 1978) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 29. Dezember 1992 (B.S. vom 19. Februar 1993)]

**Art. 22** - § 1 - Lagerpfandscheine und -besitzscheine werden Registern mit Stammabschnitten entnommen [...].

§ 2 - [Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 22 vom 15. Dezember 1978, sind ebenfalls auf Register mit Stammabschnitten anwendbar.]

[Art. 22 § 1 abgeändert durch Art. 81 des E.R. vom 26. Juni 1947 (B.S. vom 14. August 1947) und Art. 2 Nr. 6 Buchstabe a) des G. vom 16. November 1983 (B.S. vom 24. Mai 1984); § 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 6 Buchstabe b) des G. vom 16. November 1983 (B.S. vom 24. Mai 1984)]

**Art. 23 - § 1** - Der Inhaber eines Lagerpfandscheins und -besitzscheins hat das Recht, diese Scheine gegen Aushändigung an die Person, die sie ausgestellt hat, aufteilen oder erneuern zu lassen.

§ 2 - Die Ausstellung neuer Scheine geschieht auf Kosten der Person, die sie beantragt.

**Art. 24 - § 1** - [Ist ein Lagerpfandschein oder -besitzschein abhanden gekommen, so ist der verlorene Schein ab Zustellung einer Mitteilung über den Verlust an die Person, die den Schein ausgestellt hat, nicht mehr gültig.

In diesem Fall kann der Berechtigte, insofern er sein Eigentum nachweist und einen Bürgen stellt, bis zu acht Tagen nach dem Ablaufdatum der Verwahrung durch eine Antragschrift beim Präsidenten des Handelsgerichts beantragen, dass ihm nach Ablauf der in Artikel 25 festgelegten Frist und nach Erfüllung der folgenden Formalitäten ein Duplikat des abhanden gekommenen Scheins ausgestellt wird:

1. Veröffentlichung einer Bekanntmachung, in der Datum, Nummer und Gegenstand des Lagerpfandscheins oder -besitzscheins und Name der Person, die den Schein ausgestellt hat, angegeben werden. Diese Veröffentlichung erfolgt: a) durch Anschlag in der Börse des Ortes, in dem die Waren aufbewahrt werden, oder, insofern es keine Börse gibt, an der Tür des Gemeindehauses, b) durch Anschlag bei der Kanzlei des Handelsgerichts, c) durch Anzeigen, die dreimal um die drei Tage im *Belgischen Staatsblatt* und in einer Zeitung der Ortschaft oder in deren Ermangelung in einer Zeitung aus der Provinzhauptstadt geschaltet werden,

2. Einreichung eines schriftlichen Antrags bei der Person, die den verlorenen Schein ausgestellt hat, unter Befügung eines Exemplars der Anschläge und Zeitungen, die die Anzeigen enthalten. Die Exemplare der Anschläge und Zeitungen müssen vom Bürgermeister der Gemeinde, in der sie gedruckt worden sind, legalisiert werden.]

§ 2 - Die Kosten dieser Formalitäten gehen zu Lasten der Person, die die Scheine verloren hat.

[Art. 24 § 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 39) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

**Art. 25 - § 1** - Dreißig Tage nach den letzten der durch vorhergehenden Artikel auferlegten Anschläge und Anzeigen kann der Richter die Ausstellung des Duplikats an den Antragsteller anordnen.

§ 2 - Nach dieser Frist verlieren Interesse habende Dritte den Regress gegen die Person, die das Duplikat ausgestellt hat, unbeschadet ihres Klagerechts gegen diejenigen, die unrechtmäßig über die Waren verfügt oder den aufgrund von Artikel 11 hinterlegten Betrag vereinnahmt haben.

**Art. 26** - Es ist unter Androhung einer Verfolgung wegen Fälschung verboten, Schriftstücke oder Posten im Journal oder in anderen Handelsbüchern in Bezug auf die Übertragung von Lagerpfandscheinen und -besitzscheinen zurückzudatieren.

#### KAPITEL 2 — Allgemeine Bestimmungen

**Art. 27 - § 1** - [Wer aufgrund von Artikel 1 § 2 Lagerpfandscheine und -besitzscheine für Waren ausstellt, die in öffentlichen Lagern aufbewahrt werden, bleibt Verwahrer des Lagerempfangsscheins und übergibt dem Berechtigten, der über diese Waren verfügen möchte, im Tausch gegen den Lagerpfandschein und -besitzschein den indossierten Schein.]

§ 2 - Für die Abholung der Waren aus dem Lager gilt das Indossament des Lagerempfangsscheins als Übertragung zu Gunsten des Inhabers, auf dessen Namen der Schein lautet.

[Art. 27 § 1 ersetzt durch Art. 70 Nr. 3 des G. vom 20. Februar 1978 (B.S. vom 22. März 1978)]

**Art. 28 - § 1** - Die Regierung ist ermächtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit des Systems der Lagerpfandscheine zu gewährleisten.

§ 2 - Diese Maßnahmen werden den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, vor dem Ende der Sitzungsperiode und sonst in der nächsten Sitzungsperiode zur Billigung vorgelegt.

**Art. 29** - Das Gesetz vom 26. Mai 1848 wird aufgehoben.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2751

[C — 2011/00647]

**11 SEPTEMBRE 1962. — Loi relative à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises. — Coordination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 11 septembre 1962 relative à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises (*Moniteur belge* du 27 octobre 1962), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 19 juillet 1968 modifiant la loi du 11 septembre 1962 relative à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises (*Moniteur belge* du 20 juillet 1968);

- la loi du 6 juillet 1978 concernant les douanes et accises (*Moniteur belge* du 12 août 1978);

- la loi du 2 janvier 1991 relative au marché des titres de la dette publique et aux instruments de la politique monétaire (*Moniteur belge* du 25 janvier 1991);

- la loi du 3 août 1992 modifiant la loi du 11 septembre 1962 relative à l'importation, l'exportation et au transit des marchandises (*Moniteur belge* du 26 août 1992).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2751

[C — 2011/00647]

**11 SEPTEMBER 1962. — Wet betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen. — Officieuze coördinatie in het Duits**

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 11 september 1962 betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen (*Belgisch Staatsblad* van 27 oktober 1962), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 19 juli 1968 tot wijziging van de wet van 11 september 1962 betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1968);

- de wet van 6 juli 1978 inzake douane en accijnzen (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 1978);

- de wet van 2 januari 1991 betreffende de markt van de effecten van de overheidsschuld en het monetair beleidsinstrumentarium (*Belgisch Staatsblad* van 25 januari 1991);

- de wet van 3 augustus 1992 tot wijziging van de wet van 11 september 1962 betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen (*Belgisch Staatsblad* van 26 augustus 1992).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.